

Winkler & Schorn

Wir sind die Verpackungsexperten!

Das Winkler & Schorn-Kompendium zur PPWR und zum VerpackDG

Mit dieser Informationssammlung möchten wir Sie über die Anforderungen der neuen Verpackungsgesetzgebung informieren, so dass Sie wissen, was ab dem 12. August 2026 auf Sie zukommt.

**Das Thema ist umfangreich und komplex.
Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie diese Handreichung konzentriert durch.**

Teil 1	Grundlagen, betroffene Verpackungen & Zeitplan
Teil 2	Erzeuger & Erzeugerpflichten
Teil 3	Hersteller & Herstellerpflichten
Teil 4	ToDo-Liste
Teil 5	Häufige Fragen & Kontakt
Anhang	Links zu den Quellen Änderungsindex Beauftragungsformular nach dem VerpackDG für Winkler & Schorn

Rechtliche Hinweise:

Die in diesem Kompendium bereitgestellten Informationen dienen ausschließlich der allgemeinen Orientierung und Information. Die Inhalte wurden mit Sorgfalt erstellt, aber stellen ausdrücklich keine Rechtsberatung dar und können eine individuelle rechtliche Prüfung nicht ersetzen. Wir übernehmen keine Haftung oder Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung dieser Informationen entstehen. Bei rechtlichen Unsicherheiten oder spezifischen Fragen empfehlen wir dringend die Beratung durch einen qualifizierten Rechtsanwalt.

Insbesondere kann sich durch neue Auslegungen oder Informationen der Behörden oder der einschlägigen Verbände auch die Auslegung und Interpretation der gesetzlichen Regeln kurzfristig verändern.

© Winkler & Schorn 2026, alle Rechte vorbehalten, Nachdruck und Weitergabe ohne schriftliche Genehmigung nicht zulässig.

TEIL 1: Grundlagen, betroffene Verpackungen & Zeitplan

Gesetzliche Basis:

Die PPWR (EU-Verordnung 2025/40, „*Packaging and Packaging Waste Regulation*“) ist die neue europäische Verpackungsverordnung. Sie gilt automatisch in Deutschland, wie ein deutsches Gesetz.

Das VerpackDG („*Verpackungsrecht*“ durchführungs-gesetz“) ist das dazu gehörige deutsche „Begleitgesetz“, das einige Regeln auf die Verhältnisse in Deutschland anpasst und teilweise strengere Regeln fordert. Das VerpackDG wurde erst am 17.7.2026 veröffentlicht, tritt aber am 12.8.2026 bereits in Kraft, so dass sich sicherlich noch Veränderungen über die Zeit ergeben werden.

Beide Gesetze sehen schrittweise neue Regelungen bis 2040 vor. Wir konzentrieren uns hier auf die 2026 in Kraft tretenden Regelungen.

Ziele der neuen Gesetzgebung:

- Verringerung von Verpackungsabfällen
- Gemeinsame Regeln in der ganzen EU
- Förderung von Recycling und Kreislaufwirtschaft
- Verhinderung von gefährlichen Stoffen
- Verbesserte Informationen für Verbraucher über die korrekte Entsorgung

Betroffene Produkte:

Nur Verpackungen sind von der PPWR betroffen. Zum Beispiel...

Verpackung	Keine Verpackung
• Papier- und Kunststofftragetaschen • Einwegteller, Einwegtassen, Einwegbecher • Frischhaltefolie • Brötchentüten • Alufolie • Pappteller für Kuchen oder Würstchen • Etiketten an einer Verpackung oder direkt am Produkt • Blumentöpfe, die nur für den Verkauf & Transport verwendet werden • Pralinenschachteln • Dosierkappe bei Waschmittelflaschen • Heftklammern (als Verschluss) • Vakuumbbeutel zur Ausgabe an Kunden, z.B. von Aufschnitt • Metzgereinschlagpapier • Schnittbrotbeutel • Menüschalen & Burgerboxen • Sandwich-Verpackungen • Lebkuchen- und Stollenbeutel	• Rührstäbchen • Einwegbesteck • Produkte, die ungefüllt gehandelt werden, z.B. Partyteller, Partybecher, Gebäckhülsen, Geschenkpapier • Darm (für Wurst) • Wachs (am Käse) • Blumentöpfe, die in der Produktion verwendet werden • Müllsäcke • Zuckersticks • Servietten • Papierhandtücher und Küchenrollen • Vakuumbbeutel als Reifehilfe in der Produktion oder als Schutzbeutel für frischen Aufschnitt im Kühlhaus über Nacht

Verpackungstypen:

Neben klassischen Verkaufsverpackungen, die ja schon lange durch das Verpackungsgesetz geregelt werden, fallen jetzt auch alle Sorten von Industrieverpackungen, z.B. Transportverpackungen oder intern genutzte Verpackungen unter die neuen Regelungen.

Im Bereich der Verkaufsverpackungen werden insbesondere „**Serviceverpackungen**“ unterschieden, für die andere Regeln gelten: Serviceverpackungen sind die Verpackungen, die Sie am Tresen für Ihre Kunden direkt befüllen.¹

Beispiel Salatschale:

- Befüllung in Geschäft direkt für den Kunden, auch in Selbstbedienung:
→ Serviceverpackung
- Befüllung im Geschäft, dann Lieferung an einen Ihrer Kunden z.B. für seine Kantine:
→ Keine Serviceverpackung
- Befüllung am Vormittag im Vorbereitungsraum des Geschäfts, danach Verkauf aus der Kühltheke
→ Serviceverpackung
- Befüllung in der Produktion in der Zentrale, Lieferung und Verkauf in einer Filiale
→ Keine Serviceverpackung

Die neuen Regelungen kennen auch noch den Begriff der **Primärproduktionsverpackung**, die in der Landwirtschaft zum Einsatz kommt, wenn Verpackungen direkt ab Hof/Feld unbearbeitet verpackt werden. Für diese treffen die gleichen Sonderregeln zu, wie auch für die Serviceverpackungen.

Beispiele:

- Euronorm-Steigen
- Heunetze
- Eier-Steigen

Primärproduktionsverpackungen, die danach zu Verkaufsverpackungen werden (z.B. Beerenobstschalen) gelten vermutlich als Verkaufsverpackungen, so dass die Sonderregeln für Primärproduktionsverpackungen vermutlich nicht gelten. Das ist aber noch nicht abschließend gesichert.

¹ Offizielle Definition von Serviceverpackung:

„Serviceverpackungen sind Verpackungen, die in der Verkaufsstätte beim Letztvertreiber vor Ort mit Ware befüllt werden, um die Übergabe an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen.

Für das Vorliegen einer Serviceverpackung ist nicht entscheidend, ob ein Mitarbeiter oder der Kunde die Verpackung befüllt, ob der Kunde für die Serviceverpackung, wie für Tüten aus Papier oder Kunststoff, bezahlt oder diese kostenlos ausgehändigt wird, [oder] aus welchem Material (zum Beispiel Papier, Kunststoff, Metall, Glas) oder Materialkombinationen (Papier- oder Kunststoffverbunde) eine Serviceverpackung besteht.“

Quelle: Zentrale Stelle Verpackungsregister, <https://www.verpackungsregister.org/themen/serviceverpackungen> [01.07.2026]

Zeitplan

Diese neuen Regelungen werden durch die PPWR und das VerpackDG zum 12.8.2026 eingeführt:

Datum	Regelung	Vorschrift
12.8.2026	ERZEUGER: Grenzwerte für besorgniserregende Stoffe (z.B. PFAS)	PPWR, Artikel 5
12.8.2026	ERZEUGER: EU- Konformitätserklärung	PPWR, Artikel 15, 38, 39, Anhänge VII und VIII
12.8.2026	ERZEUGER: Technische Dokumentation	PPWR, Artikel 15, 38, 39, Anhänge VII und VIII
12.8.2026	LIEFERANT: Mitwirkungspflicht der Lieferanten bei der Erstellung der Konformitätserklärung	PPWR, Artikel 16
12.8.2026	ERZEUGER: Kennzeichnungspflicht	PPWR, Artikel 15, 38, 39, Anhänge VII und VIII
12.8.2026	VERTREIBER: Prüfpflichten	PPWR, Artikel 19
12.8.2026	HERSTELLER: Neue Regeln „Duales System“	VerpackDG, §7, Absatz 1
12.8.2026	ALLE WIRTSCHAFTSAKTEURE: Wiederverwendbare Verpackungen: Ausgestaltungspflichten	PPWR, Artikel 26-28

Nur die schattierten Regelungen werden derzeit in diesem Leitfaden behandelt.

Diese Regelungen kommen zukünftig auf uns zu:

Datum	Regelung	Vorschrift
12.2.2027	ENDVERTREIBER: Pflicht, kundeneigene Behältnisse in der Gastronomie zu befüllen / Speisen & Getränke	PPWR, Artikel 32
12.2.2027	ENDVERTREIBER: Mehrweg-Angebotspflicht in der Gastronomie / Speisen & Getränke	PPWR, Artikel 33
12.8.2028*	ERZEUGER: Piktogramme zur Materialkennzeichnung und Entsorgung [Diese Regelung wird in der Folge nochmal angesprochen, obwohl sie erst 2028 entsteht.]	PPWR Artikel 12
12.2.2028	ALLE WIRTSCHAFTSAKTEUERE: Leerraum-Verbote für Verkaufsverpackungen	PPWR, Artikel 24
1.1.2030	ALLE WIRTSCHAFTSAKTEUERE: Leerraum-Verbote für E-Commerce-Verpackungen, Umverpackungen, Transportverpackungen	PPWR, Artikel 24
1.1.2030	ALLE WIRTSCHAFTSAKTEUERE: Verpackungsverbote	PPWR, Artikel 25
1.1.2030	ERZEUGER: Neue Anforderungen an die Recyclingfähigkeit	PPWR, Artikel 6
1.1.2030	ERZEUGER: Richtlinien für kompostierbare Verpackungen	PPWR, Artikel 9
1.1.2030	ERZEUGER: Mindestanteil von recycelten Rohstoffen in Kunststoff-Verpackungen	PPWR, Artikel 7
1.1.2030	ALLE WIRTSCHAFTSAKTEUERE: Wiederverwendungsziele bei Transportverpackungen & Berichtspflichten	PPWR, Artikel 29-31
1.1.2035	ERZEUGER: Neue Anforderungen an die Recyclingfähigkeit	PPWR, Artikel 6
1.1.2040	ERZEUGER: Mindestanteil von recycelten Rohstoffen in Kunststoff-Verpackungen	PPWR, Artikel 7
Nicht festgelegt	ERZEUGER: Biobasierte Anteile in Kunststoff-Verpackungen	PPWR / VerpackDG
Nicht festgelegt	ALLE WIRTSCHAFTSAKTEUERE: Wiederverwendungsvorschriften	PPWR / VerpackDG

* = voraussichtlicher Termin

Wer ist wer?

Die Teile 2 und 3 dieses Leitfadens erklären Ihnen genau, welche Zuständigkeiten sie treffen. Denn auch, wenn Sie keine Verpackungsmaschine im Keller stehen haben, kann es sehr gut sein, dass Sie „Hersteller“ oder „Erzeuger“ sind!

Vergessen Sie erst einmal alles, was Sie mit den Begriffen „Hersteller“ oder „Erzeuger“ verbinden.

Die Firma, die die Verpackungen wirklich produziert, werde ich in der Folge „Produzent“ nennen, um mich damit von den Begriffen „Hersteller“ und „Erzeuger“ der PPWR abzugrenzen.

Sonderfall „Kleinstunternehmen“

Generell können Sie an einigen Stellen Erleichterungen in Anspruch nehmen, wenn Sie **„Kleinstunternehmen“** sind, d.h. **weniger als 10 Mitarbeiter/innen (im Vollzeitäquivalent) beschäftigen UND gleichzeitig weniger als 2 Mio. Euro Jahresumsatz oder Bilanzsumme** haben.

Strafen

Grundsätzlich gilt für alle Verpackungen, die die neuen Anforderungen nicht erfüllen (und jeweils am Stichtag noch nicht „in Verkehr gebracht“ waren – dazu mehr in Teil 5) ein striktes Vertriebsverbot. Sie sind **nicht mehr verkehrsfähig**, ihr Einsatz explizit verboten und strafbar.

Das VerpackDG droht mit sehr hohen Strafen, auch direkte persönliche Strafen für Verantwortliche bei Verstößen gegen PPWR oder VerpackDG.

Aber ein Verstoß gegen PPWR und VerpackDG kann auch ein Wettbewerbsverstoß sein, und von Ihren Konkurrenten abgemahnt werden. Es steht bei der Konstruktion der Gesetze und Verordnungen zu erwarten, dass einige der klassischen Abmahn-Kanzleien sich auf diese Themen konzentrieren werden. Und auch das ist immer teuer und extrem nervig! Und natürlich sofort möglich.

Unklare Regelungen?

An einigen Stellen werden Sie Regelungen für unsinnig, widersprüchlich oder undurchführbar halten. Das geht uns genauso.

Winkler & Schorn hat sich im Vorfeld und bis heute im politischen Prozess sehr aktiv für eine praxisnahe Gestaltung der Regeln eingebracht, aber die entsprechenden Gremien haben sich bedauerlicherweise als uninteressiert und beratungsresistent erwiesen.

Sie werden bei Ihrer Vorbereitung auch auf sehr viel Unwissen bei Ihren Partnern und Aufsichtsbehörden stoßen – oder auf (un)bewusste Falschinformation. Lassen Sie sich in solchen Fällen die Stelle im Gesetz direkt zeigen – und fragen Sie einen Verpackungsexperten oder Fachanwalt dazu!

Und genau da lohnt es sich, ein erfahrenes und fachkundiges Unternehmen wie Winkler & Schorn zum Partner zu haben, das tief in den Regelungen drin ist, und Sie wirklich kompetent unterstützen kann!

TEIL 2: Erzeuger & Erzeugerpflichten

Sie produzieren keine Verpackungen? Trotzdem kann es sein, dass Sie durch die gesetzliche Definition zum Erzeuger werden. Denn der Erzeuger ist eben oft nicht der Produzent der Verpackung!

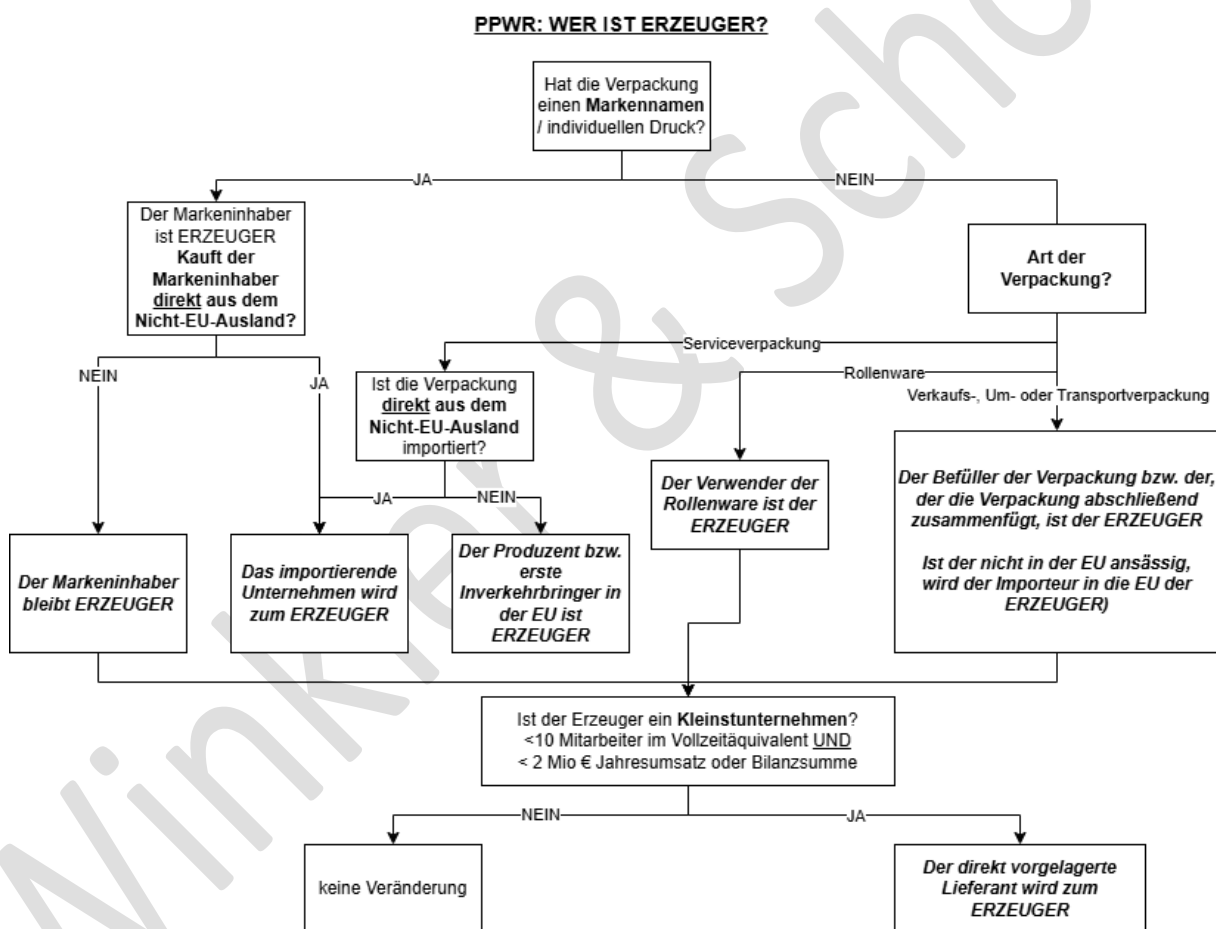
Die Aufgaben des Erzeugers haben hauptsächlich mit der Verpackung selbst und ihren Eigenschaften zu tun.

Abzugrenzen davon sind die Verpflichtungen, die den „Hersteller“ treffen (siehe dazu Teil 3) – Sie können beides sein!

Wer ist der Erzeuger?

Wer ist der „Erzeuger“ einer Verpackung und muss daher die Erzeugerpflichten erfüllen?

Es gibt immer nur einen Erzeuger einer Verpackung in der EU – nicht mehrere.



Quelle: eigene Grafik

Generell gilt ein „**Marken-Vorrang**“: Wenn eine Marke / Firma aufgedruckt ist, oder eine Verpackung speziell nach Ihren Anforderungen gefertigt wird, gilt erst einmal immer die Annahme, dass der Markeninhaber der Erzeuger ist.

Sie werden immer zum Erzeuger einer Verpackung, wenn Sie...

- Verpackungen **individualisieren**
z.B. auf einen Feinkostbecher mit selbst erzeugtem Frischkäse Ihren Aufkleber kleben, nachdem Sie ihn befüllt haben
- Verpackungen aus Komponenten **zusammenstellen**
Dazu reicht es vermutlich schon, wenn Sie auf verpackt eingekaufter Ware Ihren Aufkleber anbringen!
z.B. Lebkuchen in einen Lebkuchenbeutel packen und diesen mit einem Schleifenclip verschließen und/oder Ihr Logo auf einem Aufkleber aufkleben
- Ihren Firmen oder **Markennamen** auf der Verpackung anbringen (lassen)
z.B. *Bäckerbeutel mit Werbedruck drucken lassen*
- verpackte Produkte von **außerhalb der EU** erstmalig in Verkehr bringen
z.B. *verpackten Schweizer Käse oder schottischen Blauschimmelkäse importieren (beide Länder sind nicht EU!)*
- Sie als Kleinstunternehmen² Verpackungen **direkt** von außerhalb der EU importieren
z.B. *Sie kaufen Kaffeebecher beim chinesischen Portal Alibaba.*
- Ein **Produkt zu einer Verpackung machen**, wie dies bei Rollenware der Fall ist:
z.B. *ein Leberkäsbrötchen in eine Alufolie einschlagen, Kuchen in eine Kuchenrolle einschlagen oder Eis in Eispapier verpacken. Oder wenn Sie einen Müllsack als Verpackung einsetzen, z.B. im Versandhandel.*

Sie werden nicht zum Erzeuger einer Verpackung, wenn ...

- Sie verpackte Ware (die Sie in der EU bezogen haben) **unverändert weiterveräußern**.
- Sie **Kleinstunternehmen** sind und Ihre Verpackungen bzw. verpackte Produkte innerhalb der EU einkaufen. Dann ist Ihr Lieferant verantwortlicher Erzeuger – muss darüber aber von Ihnen explizit informiert werden. Das gilt ganz unabhängig davon, ob ihr Werbedruck drauf ist oder nicht.

Aufgaben des Erzeugers:

A) Erstellung der EU-Konformitätserklärung

- Muss vom Erzeuger ausgestellt und unterschrieben werden
- Der Erzeuger hat die Verantwortung (und Haftung!) für die Richtigkeit
- Bestätigt einschlägige Vorschriften aus der PPWR
- Eine Vorlage ist in PPWR, Anhang VIII, zu finden

B) Erstellung der technischen Dokumentation

- Muss vom Erzeuger erstellt werden
- Der Erzeuger hat die Verantwortung (und Haftung!) für die Richtigkeit
- Belegt einschlägige Vorschriften aus der PPWR
- Inhaltsvorschriften sind in PPWR, Anhang VII, zu finden
- Elemente (falls zutreffend):
 - Allgemeine Beschreibung der Verpackung

² Kleinstunternehmen: Weniger als 10 Mitarbeiter/innen (im Vollzeitäquivalent) beschäftigen UND gleichzeitig weniger als 2 Mio. Euro Jahresumsatz oder Bilanzsumme

- Vorgesehener Verwendungszweck (*Caveat: Einwegkunststoff-Fonds!*)
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und Materialien von Bauteilen, sowie Beschreibungen und Erklärungen dazu
- eine Liste mit
 - i. den harmonisierten Normen gemäß Artikel 36 PPWR, die ganz oder teilweise Anwendung finden
 - ii. den gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 37 PPWR, die vollständig oder teilweise angewendet wurden;
 - iii. sonstigen einschlägigen technischen Spezifikationen, die für Mess- oder Berechnungszwecke verwendet werden;
 - iv. falls harmonisierte Normen oder gemeinsame Spezifikationen teilweise angewendet werden — den Teilen, die angewendet wurden;
 - v. falls harmonisierte Normen oder gemeinsame Spezifikationen nicht angewendet werden — einer Beschreibung der Lösungen, die zur Erfüllung der in Nummer 1 genannten Anforderungen gewählt wurden;
- eine qualitative Beschreibung der Art und Weise, wie die in den Artikeln 6 PPWR (Recyclingfähigkeit, ab 1.1.2030 bzw. 2040), Artikel 10 PPWR (Minimierung von Verpackungen, ab 1.1.2030) und Artikel 11 PPWR (Wiederverwendung, keine Pflicht) vorgesehenen Bewertungen durchgeführt wurden
- Alle dazugehörigen Prüfberichte und -protokolle

C) Kennzeichnung des Erzeugers / Produkt-Identifikation

- Rückverfolgbarkeit muss sichergestellt werden (z.B. durch Chargennummer und Artikelnummer)
- Erzeuger muss auf der Verpackung zu erkennen sein:
Firmen- oder Markennamen, Postanschrift und elektronischer Kontaktweg (E-Mail oder elektronisches Kontaktformular, Webseite reicht vermutlich nicht aus).
Ein QR-Code ist möglich.
- Ist die Kennzeichnung aus technischen Gründen aufgrund Größe oder Art der Verpackung „nicht möglich“, können die Informationen auf Begleitdokumenten genannt werden.

D) Grenzwerte für besorgniserregende Stoffe dokumentieren

Aktualisierte Grenzwerte für PFAS und andere Schadstoffe sind eingehalten (für Lebensmittelverpackungen)

E) Unterstützung durch den Vorlieferanten verpflichtend

Der Vorlieferant in der Wertschöpfungskette muss alle Informationen für sein Produkt bereitstellen, die für die Erstellung einer Konformitätserklärung und der Technischen Dokumentation erforderlich sind.

TEIL 3: Hersteller & Herstellerpflichten

Sie stellen keine Verpackungen her? Trotzdem kann es sein, dass Sie durch die gesetzliche Definition zum Hersteller werden. Denn der Hersteller ist (oft) nicht der Produzent der Verpackung!

Der Hersteller ist quasi das „nationale“ Äquivalent des Erzeugers:

- **Erzeuger:** Verantwortlicher auf EU Ebene
- **Hersteller:** Verantwortlicher in jedem einzelnen Mitgliedsstaat der EU

Die zentrale Aufgabe des Herstellers sind die Entsorgungskosten der Verpackungsabfälle, in Deutschland also die Abgaben für das „Duale System“.

Abzugrenzen davon sind die Verpflichtungen, die den „Erzeuger“ treffen (siehe dazu Teil 2) – Sie können gleichzeitig Hersteller und Erzeuger einer Verpackung sein!

Generell gilt, dass die jeweiligen Einfuhrsgesetze der PPWR in den einzelnen Mitgliedsstaaten der EU die Herstellerverantwortung unterschiedlich definieren. Hier beschreibe ich Ihnen nur die deutschen Regeln und das deutsche VerpackDG. Wenn Sie Verpackungen oder befüllte Verpackungen in andere Länder exportieren, werden ggf. andere Regeln gelten.

Wer ist der Hersteller?

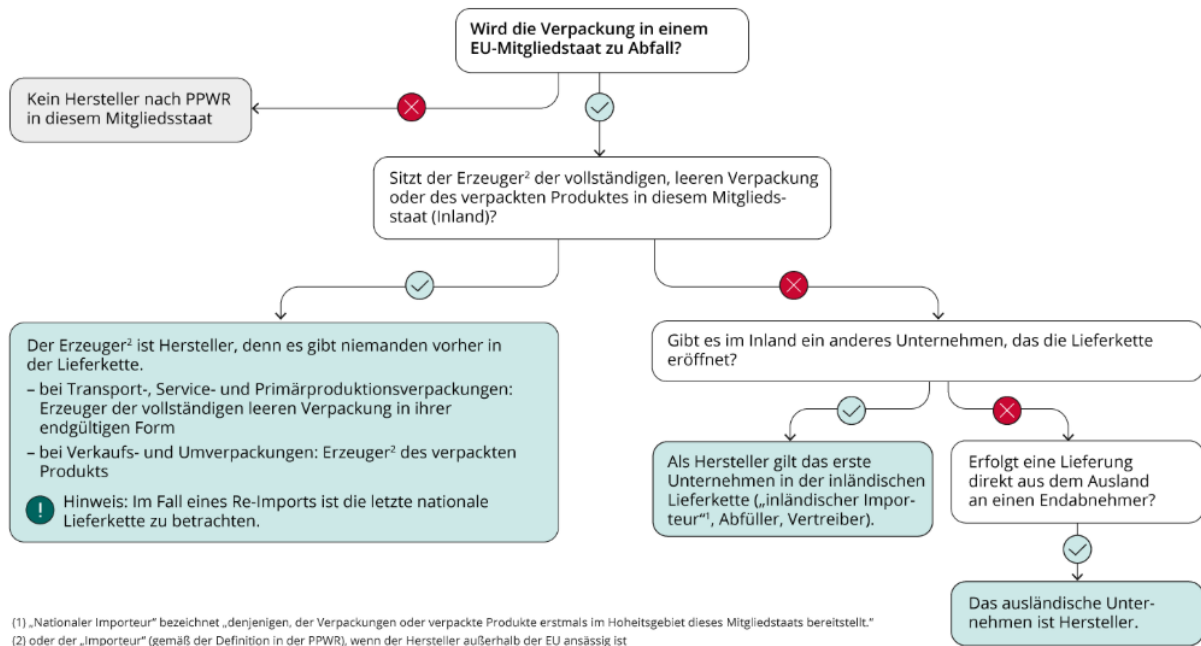
Wer ist der „Hersteller“ einer Verpackung und muss daher die Herstellerpflichten erfüllen?

- Es gibt immer genau einen Hersteller einer Verpackung in jedem EU-Mitgliedsland – nicht mehrere. Und zwar in dem Land, **wo die Verpackung zu Abfall wird**.
- Generell gilt auch hier der „**Marken-Vorrang**“: Wenn eine Marke / Firma aufgedruckt ist, oder eine Verpackung speziell nach Ihren Anforderungen gefertigt wird, gilt erst einmal immer die Annahme, dass der Markeninhaber der Hersteller ist.
- Außerdem gilt ein „**Inlands-Vorrang**“: Wenn ein inländisches Unternehmen verantwortlich sein könnte, ist es das immer, wenn sonst nur ausländische Unternehmen beteiligt wären. (Dieser Fall kommt insbesondere vor, wenn ein ausländischer Versender direkt an einen privaten Haushalt in Deutschland verschickt. Zum Beispiel Pakete von Amazon, die aus einem polnischen Logistikzentrum versandt werden.

Analog zum Erzeuger gelten für die Herstellerrolle auch wieder besondere Regeln für **Kleinstunternehmen, die Ihren Lieferanten damit beauftragen können**.

In den meisten Fällen – insbesondere, wenn Sie Ihre Verpackungen in Deutschland einkaufen, ist der Hersteller das gleiche Unternehmen, wie der Erzeuger! Es empfiehlt sich also im Zweifel, in Deutschland einzukaufen!

Den Zusammenhang mit dem Ausland stellt diese Grafik noch einmal dar:



Quelle: Zentrale Stelle Verpackungsregister

<https://www.verpackungsregister.org/ppwr/abgrenzung-erzeuger-hersteller> [31.07.2026]

Aufgaben des Herstellers:

Der Hersteller hat eine ganz zentrale Pflicht: Er muss die Systembeteiligung an einem Entsorgungssystem vornehmen und bezahlen. In Deutschland sind das die Dualen Systeme. Also genau das, was Sie bisher auch schon als „Systembeteiligung“ oder „Lizenz“ beim alten Verpackungsgesetz bzw. der Verpackungsverordnung bezahlt haben.

Der Haken: Es gibt ein dickes Bündel an neuen Regelungen – und alte Regeln wurden aufgehoben. Es wird nicht einfacher...

LUCID-Registrierung: IMMER!

Ohne LUCID (und vor allem die LUCID-Nummer) geht es nicht!

Alle Unternehmen, die etwas verpacken, *ausnahmslos* im Verpackungsregister LUCID erfasst werden, auch Kleinstunternehmen und solche mit §5-Bevollmächtigung. Haben Sie das noch nicht gemacht, ist jetzt allerhöchste Zeit dafür:

<https://lucid.verpackungsregister.org/>

Bis 12.8. können Sie bei den Verpackungstypen noch „nur vorbeteiligte Serviceverpackungen“ markieren, wenn Sie nach §5 bevollmächtigen wollen, oder ein Kleinstunternehmen sind. Wie das danach markiert werden muss, wenn das VerpackDG dann gilt, ist noch unklar.

Delegation an den Vorlieferanten?

... ist NICHT mehr möglich. Die gab es bei Serviceverpackungen. Diese Option entfällt. Aber es gibt 2 Varianten, dass Sie nicht selbst mit einem Dualen System einen Vertrag schließen und Mengenmeldungen machen müssen:

- „**Kleinstunternehmen**“³, die ihren Vorlieferanten davon in Kenntnis setzen müssen. Sitzt der Vorlieferant jedoch im Ausland, ist das Kleinstunternehmen selbst dran.
- Unternehmen, die sich mit ihrem Vorlieferanten über eine „**Bevollmächtigung** nach §5 VerpackDG“ einigen können – da muss der Vorlieferant aber explizit einverstanden sein. Ist der Vorlieferant nicht einverstanden, ist er vermutlich der falsche ... gute Lieferanten werden das machen.

Ein Formular für diese beiden Fälle für Sie als Winkler & Schorn-Kunde finden Sie in Anhang 2.

Alternative zur Bevollmächtigung

Wenn Sie nicht Kleinstunternehmen sind (bzw. Ihre Vorlieferanten nicht darüber informieren) und nicht nach §5 bevollmächtigen, dann sind Sie selbst verantwortlich dafür...

- ... einen Vertrag mit einem Dualen System zu schließen.
- ... die regelmäßigen Mengenmeldungen und Zahlungen an das Duale System zu erledigen.
- ... die regelmäßigen Mengenmeldungen an das Verpackungsregister LUCID zu machen.
- ... Prognosemengen an das Duale System zu melden
- ... Jahresabschlussmeldungen an das Duale System und LUCID zu machen.

Aus eigener Erfahrung ist das nur für größere Unternehmen zu empfehlen.

Eine Liste der zugelassenen Dualen Systeme finden Sie hier:

<https://www.verpackungsregister.org/systembeteiligung-und-datenmeldung/uebersicht-systembetreiber>

³ Kleinstunternehmen: Weniger als 10 Mitarbeiter/innen (im Vollzeitäquivalent) beschäftigen UND gleichzeitig weniger als 2 Mio. Euro Jahresumsatz oder Bilanzsumme

TEIL 4: ToDo-Liste

Dies sind nur Empfehlungen, um Ihnen den Prozess zu erleichtern. Keine abschließende Anleitung.

- Erstellen Sie eine Liste aller Verpackungen, die Sie nutzen. Denken Sie umfassend, auch an Mehrwegverpackungen, innerbetriebliche Verpackungen, Verpackungen zur Filialbelieferung, Transportverpackungen, Versandverpackungen, Rollenware mit Folie oder Papier. Machen Sie sich am besten eine Tabelle und erfassen sie jeweils die Details, die ich Ihnen im Folgenden aufzeige.
- Kerndaten erheben: Stellen Sie für alle diese Verpackungen fest:
 - Ist es überhaupt eine Verpackung? (siehe Teil 1)
 - Wo kommt die Verpackung her? (Deutschland, EU, Nicht-EU?)
 - Wofür setze ich Sie die Verpackungen ein?
(Wenn Sie mehrere unterschiedliche Verwendungszwecke haben, lohnt es sich, ggf. leicht unterschiedliche Produkte zu suchen zur Differenzierung. Z. B. bei Vakuumbeuteln bestimmte Größen für die Herausgabe an Kunden und andere Größen für die Nutzung in der Produktion)
 - Unter welchen Typ Verpackung (siehe Teil 1) fällt das Produkt?
 - Ist der Artikel mit meiner Marke / Werbung bedruckt?
 - Welche Menge brauche ich davon etwa pro Jahr?
- Ermitteln Sie daraus individuell für jede Verpackung:
 - Bin ich Erzeuger? (siehe Teil 2)
 - Bin ich Hersteller? (siehe Teil 3)
- Haben Sie eine LUCID-Registrierung?
Wenn nein: machen! Alle Hersteller von Verpackungen müssen zu Überwachungszwecken in LUCID registriert werden.
- Sind Sie ein Kleinunternehmen?
(< 10 Mitarbeiterstellen im Jahresmittel und im Vollzeitäquivalent UND Umsatz bzw. Bilanzsumme < 2 Mio €)
Wenn ja, informieren Sie Ihre Vorlieferanten schriftlich darüber!
(Vordruck für unsere Kunden in Anlage 2)
- Wollen Sie Ihre Vorlieferanten nach §5 VerpackDG bevollmächtigen?
Das wird vermutlich nicht bei allen Lieferanten gehen. Bei Winkler & Schorn bieten wir das explizit als Dienstleistung für unsere Kunden an.
(Vordruck für unsere Kunden in Anlage 2)
- Wenn Sie nicht Kleinunternehmen (und Ihren Lieferanten darüber informiert haben) sind und nicht alle Lieferanten nach §5 bevollmächtigen:

Was ist das Netto-Gewicht eines Stücks (brauchen Sie, wenn Sie Hersteller sind, für das Duale System). Erfassen Sie die Mengen und Materialklassen, die Sie für LUCID und Ihr Duales System benötigen, kontinuierlich.

- Wenn Sie nicht Kleinunternehmen (und Ihren Lieferanten darüber informiert haben) sind und nicht alle Lieferanten nach §5 bevollmächtigen:
Suchen Sie ein Duales System aus (hier brauchen Sie die Mengen und das Gewicht.) Mehrere Angebote einholen und vergleichen! Die Preise sind aus unserer Erfahrung drastisch unterschiedlich! Wir geben Ihnen gerne eine Empfehlung aus unserer eigenen Erfahrung.
- Fordern Sie für die Produkte, wo Sie Erzeuger sind, die nötigen Informationen von Ihren Lieferanten ein. Gehen Sie aber davon aus, dass Sie die Informationen erst wenige Tage vor dem 12.8. oder bei der nächsten Lieferung danach erhalten werden. Sprechen Sie außerdem unbedingt ab, wie die Nachverfolgung und Erzeugerkennzeichnung erfolgen können. Ggf. sind neue Druckplatten zu fertigen!
Alle Details finden Sie in Teil 2 „Erzeuger & Erzeugerplichten“ – und wir haben ein extra Merkblatt für die Produktkennzeichnung entwickelt. Ihr Kundenbetreuer hilft Ihnen.
- Lassen Sie sich nicht ärgern! Dieses Gesetz ist so katastrophal schlecht und überbordend bürokratisch und voller Graubereiche und Regelungslücken, wie es klingt. Schreiben Sie gerne auf, wie viel Mühe, Zeit und Geld Sie das alles kostet, und teilen Sie es dem Bundestagsabgeordneten Ihrer Wahl mit! Denn Gesetze müssen nicht so schlecht sein, dass selbst die offiziellen Fassungen die Begrifflichkeiten nicht konsistent verwenden und Übersetzungsfehler haben. Und in der Praxis undurchführbar sind.
[Eine persönliche Empfehlung des sehr verärgerten Autors dieser Zeilen]

TEIL 5: Häufige Fragen

„Alte Verpackungen“?

Ich habe noch Verpackungen auf Lager, die ich vor dem 12.8.2026 gekauft habe. Muss ich die wirklich wegwerfen?

- ⇒ Nein! Generell sind alle Verpackungen, die zum Stichtag schon im Verkehr sind, weiter verkehrsfähig. Als Inverkehrbringen zählt dabei die Einfuhr in die EU bzw. die Produktion selber. Auch die Dokumentationspflichten gelten da (noch) nicht.
- ⇒ Aber ggf. gelten Herstellerpflichten (= Systembeteiligung am Dualen System), weil die teilweise ja am Zeitpunkt der Befüllung ansetzen.
Wenn Sie die Verpackungen aber „vorlizenziert / vorbeteiligt“ gekauft haben, müssen Sie nicht nochmal zahlen!
- ⇒ Auch Verpackungen, die jetzt noch in den Regalen Ihrer Großhändler liegen, sind weiter verkehrsfähig.
- ⇒ Hintergrund: Es sollen keine eigentlich einwandfreien Verpackungen weggeworfen werden.

„Beauftragung“?

Kann ich (als Hersteller) weiterhin bei Serviceverpackungen meinen (deutschen) Vorlieferanten damit beauftragen und ihn dazu verpflichten, die Systembeteiligung am Dualen System für mich abzuführen?

- ⇒ Nur als „**Kleinstunternehmen**“ (< 10 Mitarbeiterstellen im Jahresmittel und im Vollzeit-äquivalent UND Umsatz bzw. Bilanzsumme < 2 Mio €).
Dann müssen Sie Ihren Vorlieferanten schriftlich darüber informieren.
(Vordruck für unsere Kunden in Anlage 2)
- ⇒ Größere Unternehmen können die **Bevollmächtigung** nach §5 VerpackDG nutzen, wenn ihr Vorlieferant das mitmacht – das muss er nicht. Dann gilt das auch nicht nur für Serviceverpackungen, sondern für alle Verpackungen.
(Vordruck für unsere Kunden in Anlage 2)

Export?

Ich exportiere meine Ware verpackt in ein anderes EU-Land. Damit werde ich ja dort Hersteller und bin es hier nicht mehr, weil die Verpackung nicht mehr in Deutschland zu Müll wird. Was tun?

- ⇒ Liefern Sie im EU-Ausland direkt an Endkunden, brauchen im Ausland einen Bevollmächtigten, der das dortige Entsorgungssystem für Sie abwickelt und die Herstellerrolle übernimmt.
- ⇒ Beliefern Sie im Ausland einen gewerblichen Abnehmer, ist der dort der Hersteller und verpflichtet. Sie zahlen nicht für ein Duales System dort!
- ⇒ Sollte für Ihre Verpackungen (z.B. als Serviceverpackung oder Primärproduktionsverpackung) bereits eine Abgabe für das Duale System in Deutschland gezahlt worden sein, haben Sie laut EU-FAQ zur PPWR ein Recht auf Rückerstattung dieser oft erheblichen Abgaben.

Wie das funktionieren soll, ist völlig ungeklärt. Wahrscheinlich ist es am sinnvollsten, hier „nicht systembeteiligte Verpackungen zum Export“ zu kaufen ... aber ob und wie das gehen wird, und ob sich Ihr Lieferant darauf einlässt / einlassen darf, ist völlig offen.

Import aus einem Nicht-EU-Land?

Ich kaufe gewisse Verpackungen direkt im Internet bei einer Nicht-EU-Online-Plattform, z.B. AliExpress, TEMU, Shein, Wish oder Alibaba. Ich führe den Zoll und die Einfuhrumsatzsteuer ordnungsgemäß ab. Muss ich mehr machen?

- ⇒ Oh ja! In dieser Konstellation sind Sie zwingend Erzeuger und Hersteller der Verpackung. Sie haben die volle Verantwortung für alle Anforderungen, inkl. Konformitätserklärung, technische Informationen, Schadstofffreiheit und Kennzeichnung. Und die volle Haftung, wenn etwas nicht passt.
- ⇒ Auch alle Verpflichtungen zur Systembeteiligung, Vertrag mit einem Dualen System, Mengenmeldungen, Vollständigkeitserklärung, etc. treffen Sie voll.
- ⇒ Empfehlung: Suchen Sie sich besser einen Händler in Deutschland! Lassen Sie das einen Profi machen. Es wird nur wenige Fälle geben, wo der Eigenimport empfehlenswert ist. Und gehen Sie davon aus, dass der Zoll die Regelungen bei der Einfuhr prüfen wird.

Import aus der EU?

Ich kaufe Eisbecher direkt aus Italien. Habe ich dann auch irgendwelche Pflichten?

- ⇒ Ja, die Herstellerpflichten. Sie sind verpflichtet (ob Kleinstunternehmen oder nicht) die Systembeteiligung für das Duale System zu zahlen. Mit allem, was daran an Arbeit hängt.
- ⇒ Auch wenn der Eisbecher eine Serviceverpackung ist, sind nur deutsche Vorlieferanten verpflichtet, auf Wunsch die Systembeteiligung für Sie zu übernehmen. Der italienische Vorlieferant ist es *nicht*.
- ⇒ Die Erzeugerpflichten hat der Erzeuger in Italien. Aber Sie sind verpflichtet, zu prüfen, ob er seinen Verpflichtungen nachkommt. Sprich: Sie müssen sich bestätigen lassen, dass er seinen Aufgaben nach der PPWR nachkommt.
- ⇒ Auch hier ist unsere Empfehlung: Lassen Sie das einen Fachhändler machen, der das professionell macht. Das kommt Sie am Ende sicherlich billiger.

Auspacken von Ware bei Import aus der EU?

Ich kaufe Christbaumkugeln direkt vom Hersteller in Dänemark und bekomme die in großen Umkartons, in denen jede Kugel nochmal einzeln in einem kleinen Fensterkarton verpackt ist. Die verkaufe ich auf Festen und Märkten einzeln an Endkunden. Entstehen mir daraus Pflichten?

- ⇒ Auch Auspacken gilt als Herstellen – und zwar für die Unterverpackungen, die Sie aus dem großen Karton auspacken.
- ⇒ Sie sind somit verpflichtet (ob Kleinstunternehmen oder nicht) die Systembeteiligung für das Duale System für die Unterverpackung abzuführen. Mit allem, was daran an Arbeit hängt.

Neue Druckplatten?

Ich habe Faltenbeutel und Spitztüten mit meinem Werbedruck im Sortiment. Was muss ich bei der nächsten Auflage (nach dem 12.8.2026) beachten?

- ⇒ Sie sind der Erzeuger (und der Hersteller, solange Sie kein Kleinunternehmen sind). Prüfen Sie zuerst, ob auf der Verpackung Ihre Firma, Ihre Anschrift und eine E-Mail-Adresse (oder der Link zu einem Kontaktformular) angegeben sind.
- ⇒ Wenn noch keine passende Erzeugerkennzeichnung auf der Verpackung ist, dann müssen Sie das für die nächste Auflage im Druck ergänzen, z.B. in der Seitenfalte. Das liegt in Ihrer eigenen Verantwortung.
 - Bei mehrfarbigen Druckbildern: Oft reicht es, nur eine Druckplatte zu ändern – sie müssen in der Regel nicht die Platten für alle Farben neu machen.
 - QR-Code: Wenn Sie die Daten nicht abdrucken wollen, z.B. weil Sie an kleinere Wiederverkäufer verkaufen, können Sie Ihre Erzeugerdaten auch in einem QR-Code angeben, den wir Ihnen sehr gerne für die neue Auflage erzeugen.
- ⇒ Auf jeden Fall müssen **Sie** sich um die in Teil 2 genannten Erzeugerpflichten kümmern.
- ⇒ Wenn Sie Kleinunternehmer sind oder eine Bevollmächtigung nach §5 erteilt haben, gilt das natürlich nicht – dann müssen Sie Ihren Lieferanten entsprechend informieren, so dass er dann Erzeuger und Hersteller wird – er wird dann seine Daten auf Ihre Verpackungen (ggf. am Besten mit QR-Code) aufdrucken. Um die Kosten der Druckänderung kommen Sie aber nicht herum. Die werden Ihnen in Rechnung gestellt werden.

Green Claims

Ich habe irgendwo gehört, dass die PPWR auch „Green Claims“, also zum Beispiel selbst entwickelte Umweltsiegel, unbelegte Aussagen zur Nachhaltigkeit, etc. verbietet. Stimmt das? Und was ist zu tun?

- ⇒ Stimmt teilweise: Die Green Claims werden durch die EmpCo-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2024/825) und die Green Claims Directive (GCD) verboten, die am 27.9.2026 in Kraft treten.
- ⇒ Verbot vager Werbesprüche: Allgemeine Aussagen wie „umweltfreundlich“, „öko“, „biologisch abbaubar“ oder „nachhaltig“ auf Verpackungen sind verboten, wenn das Unternehmen die Umweltleistung nicht direkt im Voraus exakt nachweisen kann. (wie z.B. bei einer „FSC“-Zertifizierung oder „PEFC“-Papier)
- ⇒ Schluss mit „Klimaneutral“: Unternehmen dürfen Produkte nicht mehr als „klimaneutral“ oder „CO₂-neutral“ bewerben, wenn sie diesen Zustand nur durch den Zukauf von Kompensationszertifikaten erreichen. Der CO₂-Ausgleich darf zwar stattfinden, das Produkt selbst darf aber nicht mehr so gelabelt werden.
- ⇒ Eigene Siegel: Selbst erfundene Nachhaltigkeitssiegel oder Logos ohne unabhängiges Zertifizierungssystem oder staatliche Genehmigung sind untersagt.

Herausgabe an Kunden und Dritte

Ich habe eine E-Mail von einer Person bekommen, die behauptet, bei mir Kunde zu sein. Die Person verlangt, dass ich ihr alle Konformitätserklärungen schicke. Muss ich das?

- ⇒ Nein, die Erzeuger-Dokumente müssen Sie nicht jedem zeigen, der sie gerne sehen mag. Denn Sie legen ja damit auch ggf. Lieferanten offen. Sie müssen dieser Person nur bestätigen, dass Ihnen alle Dokumente vorliegen.
- ⇒ Wenn es sich aber um einen gewerblichen Kunden von Ihnen handelt, der z.B. die von Ihnen gefertigten Produkte mit einem Aufkleber (seiner Marke!) versieht und weiterverkauft, wird dieser Kunde zum Erzeuger ... statt Ihnen! Dann müssen Sie ihm die nötigen Daten zur Erfüllung der Erzeugerpflichten geben. Aber keine vollständige Konformitätserklärung.

Aufbewahrungspflichten

Wer darf mich dann nach meinen Konformitätserklärungen und technischen Informationen fragen? Wie lange habe ich Zeit, um die Dokumente zu zeigen? Und wie lange muss ich die Dokumente aufheben?

- ⇒ Nein, die Erzeuger-Dokumente müssen Sie nicht jedem zeigen, der sie gerne sehen mag. Sie müssen Sie den Überwachungsbehörden zeigen auf Anfrage (z.B. Abfallbehörde des Landkreises), und sie müssen ggf. Informationen daraus an ihre (gewerblichen) Kunden weitergeben.
- ⇒ Sie haben dafür 10 Tage Zeit.
- ⇒ Die Dokumente müssen ab dem letzten Inverkehrbringen der Verpackung für 5 Jahre (bei Einwegverpackungen) oder 10 Jahre (bei Mehrwegverpackungen) aufbewahrt werden.

Lieferung fertiger Produkte an einen Supermarkt / den Lebensmitteleinzelhandel (LEH)

Ich liefere selbst produzierte Lebensmittel verpackt an einen Supermarkt. Auf der Verpackung stehe (nur) ich als lebensmittelrechtlicher Produzent. Wer ist Erzeuger und Hersteller?

- ⇒ Solange Ihre Marke auf der Verpackung steht, sind Sie Erzeuger und Hersteller, und müssen auch die entsprechenden Pflichten erfüllen – und dies dem Supermarkt auf Anforderung auch bestätigen.

Ich liefere selbst gemachte Produkte verpackt an einen Supermarkt. Auf der Verpackung steht die Marke des Supermarktes groß drauf (z.B. „Rewe Regional“, „Rewe Beste Wahl“), ich stehe aber zwingend auch als lebensmittelrechtlicher Produzent kleiner drauf. Wer ist Erzeuger und Hersteller?

- ⇒ Die Ware wird eindeutig unter der Marke des Supermarktes verkauft. Somit ist der Supermarkt auch Erzeuger und Hersteller, Sie müssen Ihrem Kunden die Informationen zur Verpackung liefern, aber keine Konformitätsdokumente erstellen und verantworten.
- ⇒ Die großen deutschen Handelsketten haben Ihren Lieferanten in Schreiben mitgeteilt, dass sie sich nicht in der Pflicht sehen, weil ja auch der Produzent genannt sei – oder auf Basis anderer Argumente.

Die Lage ist aber sonnenklar – hier geht es um ein Machtspielchen:

Die vorliegenden Gesetze und dazugehörigen Kommentare sind in diesem Punkt sehr klar formuliert. Zudem gibt es eine Stellungnahme der Zentralen Stelle Verpackungsregister, die keine Zweifel lässt:

https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/fi-les/Presse/PM/20260416_PM_PPWR_verschiebt_Verantwortung_auf_den_Handel.pdf

<https://www.verpackungsregister.org/stiftung-und-behoerde/presse-medienbereich/newsdetail/herstellereigenschaft-bei-eigenmarken-des-handels>

Es ist aber davon auszugehen, dass das erst die Gerichte entscheiden müssen.

- ⇒ Die Frage, ob Sie wider besseren Wissens (gegen Kostenübernahme) die Arbeit des LEH übernehmen sollten, was Sie eigentlich gar nicht dürfen, nur um weiter im LEH gelistet zu sein, ist schwer sinnvoll zu beantworten und ein sehr unangenehmes, gefährliches und teures Thema für alle Lieferanten des LEH.

Erzeuger-Kennzeichnung / QR Code

Muss ich die Erzeugerkennzeichnung immer als Klartext aufdrucken?

- ⇒ Nein. Es ist auch ein QR-Code möglich (Artikel 15, Nr. 6 PPWR), über den die geforderten Daten (Firmen- bzw. Markenname des Erzeugers, Postanschrift, E-Mail oder Link zur Kontaktseite) abgerufen werden können. So ist der Erzeuger zwar für die Behörden gut erkennbar, aber steht nicht im Klartext auf der Verpackung. Das ist besonders relevant, wenn der Erzeuger in der Lieferkette nicht komplett offensichtlich erkennbar sein soll, aber trotzdem die PPWR-Kennzeichnungspflichten eingehalten werden sollen.
- ⇒ Beispiel: (probieren Sie es ruhig aus!)



- ⇒ Wir können Sie gerne bei der Erstellung eines geeigneten QR-Codes unterstützen.

Erzeuger-Kennzeichnung / Entsorgungs- und Material-Piktogramme

Nach Artikel 12 der PPWR sollen am 12.8.2028 Entsorgungs- und Materialpiktogramme verpflichtend sein. Wenn ich heute schon mein Druckbild wegen der Erzeugerkennzeichnung ändern muss, kann ich dann nicht gleich auch diese neuen Piktogramme mit drauf drucken?

- ⇒ Das ist eine großartige und kostensparende Idee. Geht aber nicht so einfach, da die EU-Kommission die ab 2028 verpflichtenden Piktogramme erst im Herbst/Winter 2026 veröffentlichten wird. Es gibt zwar schon Vorschläge einer Expertenkommission, aber ob die Piktogramme so oder anders aussehen werden, ist unklar.
- ⇒ Ebenso ist unklar, ob die Piktogramme zwingend in der vorgegebenen Farbe abgedruckt werden müssen.

- ⇒ Daher ist dieser sehr schlaue Gedanke schwer umzusetzen. Wenn Sie trotzdem bei der Druckplattenänderung eines der vorläufigen Piktogramme aufdrucken wollen, unterstützen wir Sie gerne! Sprechen Sie uns an!

Wann bekomme ich meine Unterlagen?

Ich habe bei Euch schon Konformitätserklärungen angefordert. Wann bekomme ich die denn?

Für „alte“ Ware können wir grundsätzlich keine Erklärungen ausstellen – diese Ware ist auch ohne Konformitätserklärung verkehrsfähig, weil sie ja vor dem Stichtag bereits im Verkehr war. Die Ware muss ja nur bereits auf dem Markt sein, z.B. im Großhandel.

Auch für Druckaufträge und Sonderanfertigungen, die vor dem 12.8. produziert wurden, sind keine Dokumente erforderlich – auch sie sind ja bereits in Verkehr! Bei neuen Druckaufträgen und Sonderanfertigungen erhalten Sie alle Dokumente bei Fertigstellung auf Anfrage.

Für „neue“ Ware werden wir erst kurz vor dem Stichtag 12.8. die erforderlichen Dokumente liefern können, da teilweise längere Handelsketten bestehen zum Produzenten, der im Endeffekt ja die Vorlagen der Bescheinigung ausstellt. Alle Ware, die bei uns oder den Vorlieferanten am 12.8. auf Lager ist, ist ja weiterhin zulässig, und es wird einige Zeit dauern, bis diese verkauft ist.

Wir haben eine hochmoderne Konformitätssicherungs-Software angeschafft, die alle notwendigen Dokumente und Erklärungen prüfen und erzeugen wird. Sie können also weiterhin ohne Befürchtungen bei uns einkaufen!

Generell gilt: Alle Waren, die Sie bei uns erwerben, entsprechen immer allen gesetzlichen Vorschriften!

Erzeugerpflichten: Ich kann das nicht!

Jetzt bin ich also Erzeuger ... aber Konformitätserklärung? Technisches Datenblatt? Ich bin überfordert, das kann ich nicht!!!

- ⇒ Wir bei Winkler & Schorn beabsichtigen, für unsere Kunden die nötigen Erzeuger-Dokumente (Konformitätserklärung, Technisches Datenblatt) so weit vorzubereiten, dass Sie nur noch Ihren Firmenkopf darauf und Ihre Unterschrift daruntersetzen müssen. Ob und wie das funktionieren kann, und ob dafür Kosten unseres Softwareanbieters anfallen, ist noch in der Klärung.

Denn wir haben für unsere Umsetzung der Gesetze eine sehr teure Softwarelösung beschafft (mittlerer 5-stelliger Euro-Betrag pro Jahr), die wir gerade einführen. Mehr Informationen können wir Ihnen dann in Kürze geben! Sprechen Sie uns gerne ab August an!

... wird fortgesetzt ...

Stellen Sie uns gerne Ihre Fragen ... unter:
verpackungsrecht@winklerundschorn.de oder rufen Sie uns an!

**... denn wir sind
Die Verpackungsexperten!**

Winkler & Schorn

Anhang

ANHANG 1: Quellen

Leitlinien / FAQ der EU Kommission zur PPWR auf deutsch (10.6.2026)

<http://data.europa.eu/eli/C/2026/3084/oj> [Abruf: 1.7.2026]

PPWR Volltext auf deutsch (und anderen EU-Sprachen):

<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2025/40/oj> [Abruf: 1.7.2026]

PPWR FAQ der Europäischen Kommission (englisch), March 2026

<https://op.europa.eu/s/AiEs> [Abruf: 3.7.2026]

VerpackDG: Gesetz zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40

<https://www.recht.bund.de/eli/bund/bgbl-1/2026/207> [Abruf: 31.07.2026]

Zentrale Stelle Verpackungsregister: Webseite zur Abgrenzung von Erzeuger und Herstellerrolle

<https://www.verpackungsregister.org/ppwr/abgrenzung-erzeuger-hersteller>
[Abruf: 31.07.2026]

(sowie weitere Webseiten zur neuen PPWR, ebenda) [Abruf: 31.07.2026]

ANHANG 2: Bevollmächtigungsformular für Hersteller:



Bevollmächtigung nach dem VerpackDG

nach §5 zur Abführung von Systembeteiligungsabgaben an ein Duales System für die von uns gelieferten Verpackungen

Hiermit bevollmächtige ich (Vollmachtgeber) die Firma Winkler & Schorn e.K. (Bevollmächtigter) für alle von mir von Winkler & Schorn bezogenen Verpackungen, für die ich als „Hersteller“ nach der PPWR bzw. dem VerpackDG gelte, Systembeteiligungsabgaben an ein zugelassenes Duales System unter meiner LUCID-Nummer abzuführen. Diese Vollmacht gilt bis auf Widerruf. Winkler & Schorn wird mir die Systembeteiligung auf den Rechnungen nachweisen. Ich werde diese Rechnungen diesbezüglich auf Richtigkeit prüfen und Fehler sofort melden.

Produkte: Ich bestätige, dass mir bekannt ist, dass Winkler & Schorn gemäß dieser Vollmacht nur für die dort bezogenen Verpackungen Lizenzentgelte abführen kann, und versichere die ordnungsgemäße Zahlung der Lizenzgebühren.

Gesetzliche Verantwortung: Mir ist bekannt, dass ich im Sinne des VerpackDG / der PPWR rechtlich der verpflichtete Hersteller bleibe und andere Pflichten (z.B. Vollständigkeitserklärung) in meiner eigenen Verantwortung liegt. Da die Firma Winkler & Schorn mit dieser Serviceleistung ausschließlich die kaufmännische Abführung der Entgelte unterstützt, verbleiben sämtliche gesetzlichen Pflichten sowie das Risiko behördlicher Sanktionen vollumfänglich bei mir als Vollmachtgeber.

DSGVO: Zur Umsetzung dieser Bevollmächtigung werden personenbezogene Daten mit dem Ziel der ordnungsgemäßen Abwicklung erhoben und unter anderem auch an Duale Systeme, Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsbehörden weitergegeben.

Bitte leserlich und in Druckbuchstaben ausfüllen: (* = Pflichtfeld)

	Vollmachtgeber	Bevollmächtigter
Firma*		Winkler & Schorn e.K.
Kundennummer (sofern zur Hand)		entfällt
Anschrift*		Gewerbering 5-7, 90574 Roßtal
Verantwortliche Person*		Abt. Verpackungsrecht
LUCID-Nummer*		DE3846591768268
E-Mail für Rückfragen*		verpackungsrecht@winklerundschorn.de
Telefon für Rückfragen*		09127/59434-0
UST-Identnummer oder Steuernummer*		DE305768215 218/246/90178
Voller Name des Zeichnungsberechtigten*		Dr. Christian Lutzky
Kleinstunternehmen?* (siehe unten)	☐ JA ☐ NEIN	NEIN
Ort & Datum*		Roßtal, 12.08.2026
Rechtsverbindliche Unterschrift*		

„Kleinstunternehmen“ sind Unternehmen, die SOWOHL **weniger als 10 Mitarbeiter** im Vollzeitäquivalent im Jahreschnitt haben ALS AUCH **weniger als 2 Mio Euro** Jahresumsatz oder 2 Mio Euro Bilanzsumme haben. (gemäß 2003/361/EG)

Bitte als Scan oder Foto per E-Mail an: verpackungsrecht@winklerundschorn.de senden.
Alternativ per Post an Winkler & Schorn, Verpackungsrecht, Gewerbering 5-7, 90574 Roßtal.

ANHANG 3: Änderungsindex:

02.07.2026 Version 1.0	Erstfassung
08.07.2026 Version 1.1	• Korrektur Tippfehler & Hervorhebungen • Aussage zu Strafen nach PPWR korrigiert • Entscheidungsbaum Erzeuger in Teil 2 bei Markeninhaber korrigiert • Frage nach Erzeugerkennzeichnung / QR-Code ergänzt • Caveat-Hinweis bei Hersteller / Herstelleraufgaben eingefügt • Gravierende Veränderungen in Teil 3 Hersteller & Herstellerpflichten bezüglich der Delegierbarkeit von Herstellerpflichten bei Serviceverpackungen an den Vorlieferanten • Änderungen in Teil 4 ToDo & Teil 5 FAQ bzgl. der Systembeteiligung bei Serviceverpackungen. • Anhang 2 Beauftragungsformular für Winkler & Schorn ergänzt. • Quelle ergänzt: Vorabfassung VerpackDG nach Umweltausschuss • Teil 1: Änderung Beispiele Primärproduktionsverpackungen und Ergänzung
09.07.2026 Version 1.2	• Korrektur Tippfehler und kleine redaktionelle Änderungen • Anhänge sauber referenziert • Neue Frage in den FAQ zum Auspacken
17.07.2026 Version 1.3	• Korrektur Tippfehler und kleine redaktionelle Änderungen • Korrektur der fehlerhaften Informationen zur Delegationsmöglichkeit bei den Herstellerpflichten, da §7, Abs. 2 doch nicht greift. • Beauftragungsformular entfernt. • Erzeuger-Entscheidungsbaum: Fehler im linken Ast (fehlende Frage nach Nicht-EU-Import) ergänzt.
31.07.2026 Version 1.4	• Hersteller & Herstellerpflichten komplett überarbeitet mit Auswirkungen auf die anderen Kapitel • Abbildung Erzeugerplichten überarbeitet • Formular Bevollmächtigung nach §5 ergänzt